



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

15.09.2010**7.36.08 Nr. 3**

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang
Lebensmittelchemie

Spezielle Ordnung für den Master – Studiengang Lebensmittelchemie vom 16.06.2010

Fassungsinformationen

3. Änderungsfassung: verabschiedet im Fachbereichsrat des FB 08 am 13.02.2013; im Präsidium am 15.05.2013 beschlossen; tritt zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>In-Kraft-Treten</i>
<i>Spezielle Ordnung</i>	FBR: 16.06.2010	Präsidium: 14.09.2010	15.09.2010
<i>1. Änderungsfassung</i>	FBR: 12.01.2011 und 28.01.2011	Präsidium: 08.03.2011	Wintersemester 2010/11
<i>2. Änderungsfassung</i>	FBR: 15.06.2011	Präsidium: 19.07.2011	21.07.2011
<i>3. Änderungsfassung</i>	FBR: 13.02.2013	Präsidium: 15.05.2013	Wintersemester 2013/14

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AllB)	3
§ 2 (zu § 2 AllB).....	3
§ 3 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1 AllB)	3
§ 4 (zu § 4 Abs. 1 Satz 2 AllB)	3
§ 5 (zu § 4 Abs. 2 AllB).....	3
§ 6 (zu § 5 Abs. 1 AllB).....	4
§ 7 (zu § 5 Abs. 4 AllB).....	4
§ 8 (zu § 6 Abs. 1 AllB).....	4
§ 9 (zu §10 Abs. 3 AllB).....	4
§ 10 (zu § 11 AllB).....	4
§ 11 (zu § 13 AllB).....	4
§ 12 (zu § 20 Abs. 3 AllB).....	4
§ 13 (zu § 21 AllB).....	5
§ 14 (zu § 25 Abs. 1, 2 und 5 AllB).....	5
§ 15 (zu § 26 Abs. 5 und 6 AllB).....	5
§ 16 (zu § 29 Abs. 1 AllB).....	5
§ 17 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AllB)	5
§ 18 (zu § 31 Abs. 1 AllB).....	5
§ 19 (zu § 32 AllB).....	6
§ 20 (zu § 34 Abs. 4 AllB).....	6
§ 21 (zu § 40 AllB).....	6

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Lebensmittelchemie	15.09.2010	7.36.08 Nr. 3	S 3
--	------------	---------------	-----

In Ergänzung der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge“ (AllB) der Justus-Liebig-Universität Gießen v. 21. Juli 2004 hat der Fachbereich 08 - Biologie und Chemie - der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1

(zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AllB)

Der Master-Studiengang Lebensmittelchemie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 4 Semester.

§ 2

(zu § 2 AllB)

Der Fachbereich 08 - Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3

(zu § 4 Abs. 1 Satz 1 AllB)

(1) Für die Zulassung zum Master-Studiengang Lebensmittelchemie wird folgender Bachelor-Studiengang anerkannt: Bachelor of Science in Lebensmittelchemie.

(2) Der Prüfungsausschuss kann nach Einzelfallprüfung weitere Studiengänge als gleichwertig anerkennen.

(3) In jedem Fall ist eine Prädikatsnote („Gut“ oder besser) gemäß § 29 AllB erforderlich. Über Ausnahmen und Eingangsprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

(zu § 4 Abs. 1 Satz 2 AllB)

Das bisherige Studium muss folgendes fachliches Profil aufweisen: Breite naturwissenschaftliche Ausbildung mit angemessenen Grundlagen in Chemie, Mathematik und Physik sowie in Biologie. Ein erkennbarer Schwerpunkt muss in den Fächern Chemie und Lebensmittelchemie liegen.

§ 5

(zu § 4 Abs. 2 AllB)

(1) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zum Masterstudium in den Fällen des § 3 Abs. 2 vom Bestehen einer Eingangsprüfung abhängig machen. Der Prüfungsausschuss setzt die Eingangsprüfung an.

(2) Die Prüfung findet vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission statt. Diese Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Professorinnen / Professoren. Im Fall einer schriftlichen Arbeit wird diese von der Prüfungskommission beurteilt.

(3) Die Bewerberin / der Bewerber wird mit einer Frist von zwei Wochen zur Prüfung geladen.

(4) Die Prüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß der „Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung – HImmaVO) vom 29. Dezember 2003“, S. 12 in der jeweils geltenden Fassung stattfinden.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Lebensmittelchemie	15.09.2010	7.36.08 Nr. 3	S 4
---	------------	---------------	-----

§ 6

(zu § 5 Abs. 1 AII B)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 7

(zu § 5 Abs. 4 AII B)

(1) Der Besuch eines Moduls kann in der Modulbeschreibung vom Bestehen eines anderen Moduls abhängig gemacht werden.

(2) In der Modulbeschreibung kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen oder zur modulabschließenden Prüfung von Prüfungsvorleistungen (im Sinne von §1 Abs. 4 AII B) abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt.

§ 8

(zu § 6 Abs. 1 AII B)

(1) Das Thesis-Modul des Master-Studienganges Lebensmittelchemie umfasst 30 CP.

(2) Das gesamte Master-Studium Lebensmittelchemie umfasst insgesamt 17 Module (inklusive des Thesismoduls).

§ 9

(zu §10 Abs. 3 AII B)

Es wird eine erste Wiederholungsprüfung in Form der in der Modulbeschreibung genannten Erstprüfung durchgeführt. Eine zweite Wiederholungsprüfung findet in Form einer mündlichen Prüfung statt; Abweichungen hiervon legt der Prüfungsausschuss fest.

§ 10

(zu § 11 AII B)

(1) In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt.

(2) Studierende, denen ein Teilzeitstudium bewilligt wurde, vereinbaren mit dem / der Prüfungsausschussvorsitzenden einen individuellen verbindlichen Studienverlaufsplan.

§ 11

(zu § 13 AII B)

Der Master-Studiengang Lebensmittelchemie kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 12

(zu § 20 Abs. 3 AII B)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul ist dem Prüfungsausschuss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorzulegen.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Lebensmittelchemie	15.09.2010	7.36.08 Nr. 3	S 5
--	------------	---------------	-----

§ 13

(zu § 21 AII B)

Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

§ 14

(zu § 25 Abs. 1, 2 und 5 AII B)

- (1) Die Prüfungsform ist in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und maximal 180 Minuten.

§ 15

(zu § 26 Abs. 5 und 6 AII B)

- (1) Die Thesis kann in der Regel erst nach erfolgreichem Abschluss der Module der ersten drei Studiensemester begonnen werden. Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Arbeit ist innerhalb von 22,5 Wochen abzugeben. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Bei gleichzeitiger Belegung weiterer Module verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit unbeschadet von § 26 Abs. 5 Satz 3 AII B angemessen.
- (3) Das Thema der Thesis kann einmalig bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit unter schriftlicher Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuss zurückgegeben werden. Durch den Prüfungsausschuss wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 16

(zu § 29 Abs. 1 AII B)

Alle Pflichtmodule werden benotet.

§ 17

(zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AII B)

Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule müssen mit mindestens „Ausreichend/Sufficient“ benotet sein.

§ 18

(zu § 31 Abs. 1 AII B)

- (1) In die Berechnung der Gesamtnote gehen alle Module mit Ausnahme des Wahlpflichtmoduls ein.
- (2) Die Gesamtnote wird errechnet, indem die Summe der gewichteten Noten (Notenpunkte jedes endnotenrelevanten Moduls multipliziert mit den dem Modul zugewiesenen CP) durch die Summe der CP aller endnotenrelevanter Module des Studiengangs dividiert wird.

$$\text{Gesamtnote} = \frac{\sum_{i=1}^{16} ([\text{Notenpunkte}_i] \times \text{CP}_i)}{\sum_{i=1}^{16} \text{CP}_i}$$

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Lebensmittelchemie	15.09.2010	7.36.08 Nr. 3	S 6
--	------------	---------------	-----

§ 19

(zu § 32 AII B)

Das „Transcript of Records“ führt alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit der jeweils erbrachten Prüfungsleistung auf (Angabe der Note bzw. der Bewertung).

§ 20

(zu § 34 Abs. 4 AII B)

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag genehmigen, dass die erste und / oder zweite Wiederholungsprüfung im Rahmen des gleichen Moduls im Folgejahr abgelegt wird.

(2) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung nicht gemäß § 17 dieser Ordnung benotet bzw. bewertet worden ist. Damit ist der Masterstudiengang Lebensmittelchemie endgültig nicht bestanden. Nur ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden; der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

§ 21

(zu § 40 AII B)

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 16.06.2010

Prof. Dr. Volkmar Wolters

Dekan des Fachbereichs 08 - Biologie und Chemie